

Statuten

Zentralschweizer Schafhalterverein

I.

Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Zentralschweizer Schafhalterverein (hiernach: Verein) besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Schafhaltung.
Dies soll erreicht werden durch:
 - Interessenvertretung der Schafhalter gegen aussen und innen;
 - Information und Schulung;
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch;
 - Imagepflege;
 - Förderung des Absatzes, insbesondere die Vermarktung von Lamm- und Schaferzeugnissen aus der Zentralschweiz.
3. Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst grundsätzlich alle zentralschweizer Kantone. Es können auch interessierte Schafhalter aus anderen Kantonen Mitglied werden.
4. Der Verein ist dem Schweizerischen Schafzuchtverband angeschlossen. Er kann sich auch anderen Organisationen anschliessen.

II.

Mitgliedschaft

5. Mitglied kann jeder Schafhalter, Kollektivmitglieder (juristische Personen) und andere interessierte Personen werden. Das Aufnahmegesuch in den Verein kann jederzeit durch die schriftliche Beitrittserklärung mit Anerkennung der Statuten erfolgen. Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt kann auf die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Er muss dem Präsidenten 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
8. Wer den Statuten, oder dem Interesse des Vereins zu wider handelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
10. Der Internetauftritt www.schafhalter.ch und die Fachzeitschrift „Forum Kleinwiederkäuer“ sind die offiziellen Mitteilungsorgane des Vereins.

III.

Organisation

11. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:
 - o Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vereinspräsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten;
 - o Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresprogramms und des Budgets;
 - o Bewilligung von Projekten und Geschäftstätigkeiten des Vereins;
 - o Bestimmung des Jahresbeitrages;
 - o Den Ausschluss von Mitgliedern;
 - o Statutenänderungen und Liquidation des Vereins;
 - o Entschädigung der Funktionäre;
 - o Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.
- Anträge haben bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
- Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

b) Vorstand

- Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - o Präsident;

- Vizepräsident;
- Aktuar;
- Kassier
- Die Vorstandsmitglieder sind aktive Schafhalter oder haben einen engen Bezug zur Schafhaltung oder Vermarktung durch ihre Arbeit.
- Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.
- Die Regionen und Interessen sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem andern Organ übertragen sind.
- Der Vorstand kann feste oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen und ihre Kompetenzen festlegen.
- Festsetzung von Richtlinien, Reglementen und Vereinbarungen, die Projekte und Tätigkeiten vom Verein betreffen;
- Wahl eines Geschäftsführers und Erstellen von Pflichtenheften für von der Mitgliederversammlung bewilligte Projekte;
- Wahl der Rechnungsrevisoren für die von der Mitgliederversammlung bewilligten Projekte;
- Abwicklung der finanziellen Geschäfte innerhalb des vorgegebenen Budgets;
- Für nicht budgetierte Aufwendungen hat der Vorstand die Kompetenz von Fr. 3'000.- für eine einmalige Ausgabe, jedoch nicht über Fr. 5'000.- pro Jahr.
- Die Aufnahme von Mitgliedern;
- Akteure anderer Institutionen können ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, jeweils kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für den Verein zu quittieren.

c) Rechnungsrevisoren

- Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

IV.

Finanz- und Rechnungswesen

12. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember. Spätestens bis Ende Januar hat der Kassier die Rechnung den Revisoren vorzulegen.
13. Für den Verein und für die von der Mitgliederversammlung bewilligten Projekte werden separate Rechnungen geführt.
14. Die Geldmittel werden insbesondere beschafft durch:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - Einnahmen durch weitere Beiträge; (Gönner- und andere Beiträge Dritter)
15. Jedes Mitglied hat einen jährlich wiederkehrenden Beitrag zu entrichten.
16. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V.

Verschiedene Bestimmungen

17. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
18. Wird der Verein aufgelöst geht das Vermögen an die Nachfolgeorganisation über. In Ermangelung einer solchen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens.
19. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. August 2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 2012.

Ort: 10. Sep. 2015

Datum: 19. August 2015

Der Präsident:

Ernst Vogel

Der Aktuar:

W. Wick